

§ 0539 ZPO

Versäumnisverfahren

- (1) Erscheint der Berufungskläger im Termin zur mündlichen Verhandlung nicht, so ist seine Berufung auf Antrag durch [Versäumnisurteil](#) zurückzuweisen.
- (2) Erscheint der Berufungsbeklagte nicht und beantragt der Berufungskläger gegen ihn das [Versäumnisurteil](#), so ist das zulässige tatsächliche Vorbringen des Berufungsklägers als zugestanden anzunehmen. Soweit es den Berufungsantrag rechtfertigt, ist nach dem Antrag zu erkennen; soweit dies nicht der Fall ist, ist die Berufung zurückzuweisen.
- (3) Im Übrigen gelten die Vorschriften über das Versäumnisverfahren im ersten Rechtszug sinngemäß.